



Die Versicherungsmathematische Funktion – Neue Schlüsselaufgabe unter Solvency II

Mit der Einführung von Solvency II zum 1. Januar 2016 stellt die Versicherungsaufsicht neue Anforderungen an die Unternehmen. Die bestehende Rechnungslegung nach HGB und in einigen Unternehmen nach internationaler Rechnungslegung wird um eine weitere, auf Marktwerte abgestellte sogenannte „Marktwertbilanz“ ergänzt. Das trägt dem Grundgedanken von Solvency II, einer marktwertnahen Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, Rechnung. Auch die Solvabilitätsbeurteilung wird durch eine risikobasierte Ermittlung des benötigten Kapitals auf Basis mathematisch-statistischer Methoden gegenüber dem volumenbasierten Ansatz von Solvency I erweitert.

Darüber hinaus erfordern neue Vorgaben an die Geschäftsorganisation der Unternehmen vielerlei Umdenken. Ein Teil dieser sogenannten „Governance-Anforderungen“ beschreibt die Etablierung von vier Schlüsselfunktionen, die in die Aufbau- und Ablauforganisation der Versicherungshäuser einzugliedern sind. Hauptaufgabe dieser Schlüsselfunktionen ist es, den Vorstand bei einer angemessenen Risikoüberwachung zu unterstützen. Dafür sieht Solvency II die Einrichtung der folgenden vier gleichberechtigt nebeneinander stehenden Funktionen vor:

- Risikomanagementfunktion
- Compliance-Funktion
- Interne Revision
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die Zusammenarbeit einzelner Schlüsselfunktionen ist bei geeigneter Themenüberschneidung regulatorisch vor-

gesehen. Insbesondere zwischen der VMF und der Risikomanagementfunktion existiert eine Vielzahl von Schnittstellen, die eine enge Verzahnung beider Tätigkeiten unverzichtbar machen. Sowohl die Risikomanagementfunktion als auch die Interne Revision sind bereits im heutigen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) fest verankert. Eine gesetzliche Anforderung zur Einrichtung einer Compliance-Funktion oder einer VMF existiert hingegen bisher nicht. Für die Compliance-Funktion ist die Ausübung ihrer Aufgaben jedoch heute bereits ein bestehendes Legalitätsprinzip.

Aufgaben im Vergleich zur existierenden Praxis

In deutschen Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen als auch bei Schadenversicherern mit Verpflichtungen aus Rentenleistungen oder Unfallversicherungsprodukten gibt es seit dem Wegfall der nationalen Produktaufsicht im Jahr 1994 die Position des Verantwortlichen Aktuars („VA“). Dieser hat damit eine entscheidende Rolle beim Kundenschutz und der Beurteilung der Rückstellungen übernommen. Die Aufgaben des VA sind jedoch ausschließlich auf die Rechnungslegung nach HGB ausgerichtet.

Anders als in der HGB-Bilanz sind die Rückstellungen in der Marktwertbilanz jedoch nicht nach dem Vorsichtsprinzip, sondern zu Marktwerten anzusetzen. Die Bestimmung dieses Marktwertes erfordert mathematisch-statistische Modelle, um z. B. auch Optionen und Garantien der Versicherungsnehmer bei Lebensversicherungsprodukten geeignet zu berücksichtigen. In die Modelle fließen je nach Anwendung zahlreiche An-

nahmen ein, beispielsweise über die Entwicklung von Kapitalmarkt, Sterblichkeit oder Storno. Die Beurteilung der Angemessenheit der bei der Berechnung der Rückstellungen verwendeten Daten, Annahmen, Verfahren und damit auch die Angemessenheit der Rückstellungen in der Marktwertbilanz bildet die Kernaufgabe der VMF.

Dabei muss die VMF mindestens einmal jährlich die Modelle kritisch hinterfragen und die Ergebnisse in einem Bericht an den Vorstand darlegen. Der Report muss alle Ergebnisse der VMF dokumentieren sowie mögliche Unzulänglichkeiten und Empfehlungen aufzeigen. Darüber hinaus muss er eine Stellungnahme der VMF zur Zeichnungs-, Annahmepolitik und Preisgestaltung („Underwriting“) als auch zur Rückversicherung des Unternehmens enthalten. Der Schwerpunkt dieser Stellungnahme liegt dabei sowohl auf der Beurteilung der Interaktion zwischen Underwriting, Preiskalkulation und Rückversicherung als auch auf etwaigen Auswirkungen auf die Rückstellungen. Denn mittel- bis langfristig wirken sich neue Produkte, ein potenzieller Ausfall eines Rückversicherers oder auch ein ineffizientes Rückversicherungsprogramm auf die Höhe der Rückstellungen und damit letztlich auf die Solvabilität des Unternehmens aus. Aus diesem Grund soll der VMF-Bericht nicht nur Empfehlungen für den Umgang mit möglichen Schwächen und Inkonsistenzen enthalten, sondern ggf. auch alternative Vorgehensweisen analysieren.

Neue Betätigungsfelder für Aktuare

Im Gesamtkontext der aktuariellen Tätigkeiten im Unternehmen übernimmt die VMF damit Aufgaben, die umfangreiche Koordinierungs-, Überwachungs- und Beratungsfunktionen umfassen. Deshalb verlangt der Gesetzgeber eine „sachkundige und zuverlässige natürliche Person“ auf dem Posten der Versicherungsmathematischen Funktion; nachweisbar z. B. durch eine Mitgliedschaft bei der Deutschen Aktuarvereinigung. Für Aktuare öffnet dieses Aufgabenspektrum neue verantwortungsvolle Möglichkeiten.

Die derzeit existierende Gesetzesgrundlage lässt die strukturelle Ausgestaltung der VMF offen. Zulässig ist sowohl eine eigenständige Organisation als auch die Bündelung mit anderen Aufgaben. In jedem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung erfolgen kann. Hierzu ist es aus organisatorischer Sicht wichtig, die Eingliederung der VMF so zu gestalten, dass diese ihre Aufgaben frei von Einschränkungen oder Weisungen – z. B. durch den Vorstand – ausüben kann. Damit die VMF als risikoüberwachende Institution Anerkennung findet und den regulatorischen Forderungen gerecht wird, dürfen darüber hinaus keine Interessenskonflikte bestehen, indem die VMF bspw. direkt in die Preisgestaltung von Versicherungsprodukten eingebunden ist oder gar direkt nach Umsatz- oder Vertriebszielen ge-

steuert wird. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die VMF außerdem mit umfangreichen Informationsrechten und einer direkten Anbindung an den Vorstand auszustatten.

Bisher besteht noch wenig Klarheit darüber, in welcher zeitlichen Abfolge die VMF ihre Aufgaben ausüben muss. Denkbar ist sowohl eine prozessintegrierte Einbindung als auch eine nachgelagerte Prüfung. Grundsätzlich zu beachten ist allerdings, dass die VMF als Kontroll- und Überwachungsfunktion dem Risikomanagement besser dient, wenn sie frühzeitig in die zu überwachenden Prozesse eingebunden wird. Insbesondere die permanente Beteiligung der VMF am Produktentwicklungsprozess stellt sicher, dass vor Produkteinführung dem Vorstand bereits alle wesentlichen Informationen zu Chancen und Risiken zur Verfügung gestellt werden können. Ein weiterer Vorteil der prozessintegrierten Methode der VMF-Ergebnisse: Die unter Solvency II geforderte vorausschauende Risikobeurteilung wird unterstützt.

Für gewöhnlich ist aufgrund von potenziellen Interessenkonflikten die Preisgestaltung von der Berechnung der Rückstellungen heute schon in den Unternehmen geeignet getrennt. Da die strikte Auslegung der derzeitigen Regularien nur die Überwachung der Modelle zur Ermittlung der Rückstellungen durch die VMF vorsieht, erkennt die Aufsicht bei zeitgleicher Berechnung der Rückstellungen durch die VMF noch einen weiteren eventuellen Interessenkonflikt. Die Wahrnehmung beider Tätigkeiten durch die VMF wird allerdings derzeit explizit nicht ausgeschlossen. Werden beide Tätigkeiten von der VMF durchgeführt, so ist ein geeignetes Kontrollsystem gefordert, das eventuelle Interessenkollisionen angemessen adressiert. Speziell für kleinere und mittlere Unternehmen könnte ein aufwendiges Kontrollsystem zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.

Fazit

Weitere Präzisierungen der Aufgabe sind notwendig

Anders als für die drei weiteren geforderten Schlüsselfunktionen existiert für die VMF noch keine etablierte Praxis für die Ausübung ihrer Aufgaben, da es diese Position bisher schlichtweg noch nicht in den Versicherungsunternehmen gab. Deshalb ist der Gesetzgeber gefordert, zeitnah wesentliche inhaltliche und organisatorische Präzisierungen vorzunehmen, damit die Assekuranzen noch zeitgerecht bis 2016 den neuen gesetzlichen Aufgaben nachkommen können.